## Die Institution des Zürcher Geheimen Rates der Zwingli-Zeit

(«Bürgermeister, Oberstzunftmeister und heimliche Räte»)

## von Ekkehart Fabian

Dr. Ekkehart Fabian setzte in seinem Beitrag über «Zwingli und der Geheime Rat 1523–1531» in der Festschrift für Prof. Ernst Staehelin (Gottesreich und Menschenreich, Ernst Staehelin zum 80. Geburtstag, Basel/Stuttgart 1969) gegenüber neueren Zwingli-Forschern andere Akzente, indem er das Bild des Heimlichen Rates, wie es in der älteren Zwingli-Forschung bestanden hatte, in modifizierter Form wieder aufnahm. Eine Erwiderung von Dr. Walter Jacob druckten wir in unserer letzten Nummer (S. 234–244) ab. Da Dr. Fabian der Auffassung ist, der Beitrag Jacob werde seinem Anliegen nicht gerecht, versuchte er, seine Ansichten neu zu fassen. Wir geben sie ebenfalls wieder und hoffen, dadurch die Problemstellung zu präzisieren. Abschließend werden wir uns dazu äußern, wenn wir das im vorliegenden Aufsatz mehrmals zitierte Quellenwerk Fabians besprechen. Auch wenn es die Institution des Heimlichen Rates in den reformierten eidgenössischen Orten Bern, Basel und Schaffhausen berücksichtigt, so liegt sein Schwerpunkt doch auf den zürcherischen Verhältnissen.

In dieser Zeitschrift hat Walter Jacob das Ergebnis seines elfseitigen Aufsatzes über «Zwingli und ‹der› Geheime Rat, Entgegnung an Ekkehart Fabian¹» wie folgt zusammengefaßt: «Wir haben Fabians These vom Geheimen Rat als fester Institution zu widerlegen versucht, weil sie nach unserer Ansicht den Gegebenheiten nicht entspricht, die Proportionen verzerrt und das richtige Verständnis der politischen Schwergewichte im Zürich der Zwinglizeit wie auch der Möglichkeiten von Zwinglis Einflußnahme ausschließt... So geht es letztlich um die Fragen, wie er zu diesen führenden Politikern stand und welche Vorschläge er im einzelnen zu machen hatte. Mit diesen Fragen beschäftigt sich die neuere Zürcher Forschung [²], wobei das Teilproblem der Geheimen Räte stets in ange-

 $<sup>^{1}</sup>$  Zwingliana, Bd. XIII, Heft 4, Zürich 1970, S. 234–244 (zitiert: Jacob, Entgegnung).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Jacob, Entgegnung, S. 244, Anm. 40, und S. 234 f., Anm. 3, zitiert die einschlägigen Arbeiten von Leonhard von Muralt und die Dissertationen seiner Schüler Martin Haas, Kurt Spillmann, Walter Jacob, René Hauswirth, Franz Straub und Helmut Meyer. – Dem ist nachzutragen, daß die maschinenschriftliche Dissertation Straub von 1968 inzwischen selbständig (siehe unten Anm. 53) erschienen ist und daß darin das Problem der Geheimen Räte keineswegs «stets in angemessener Weise untersucht und berücksichtigt» wurde, siehe a.a.O. S. 47, 53ff., 56ff., 61ff., 66ff., 77ff., 117, 143, 161, 202ff., 211, 221, 226f. und 234ff. – Die genannte Dissertation Meyer von 1968 war bis Januar 1971 in keiner Form zugänglich (weder in der ZB noch im

messener Weise untersucht und berücksichtigt wird. Die von Fabian [3] «rehabilitierten» Ergebnisse der früheren Forschung müssen leider endgültig als überholt betrachtet werden, indem «der Geheime Rat schlechthin» nicht existierte [4]».

Walter Jacob beharrte also auf der in seiner Dissertation<sup>5</sup> behaupteten Ablehnung des Geheimen Rates der Zwingli-Zeit bis 1528<sup>6</sup> und dehnte diese Bezweiflung noch auf die Zeit bis zum Tode des Reformators (1531) aus<sup>7</sup>, ohne weitere Quellen heranzuziehen oder wesentliche neue Argumente vorzubringen<sup>8</sup>. Da seine These von Ekkehart Fabian auf Grund zahlreicher zeitgenössischer Quellen bereits ausführlich widerlegt wurde<sup>9</sup>, kann die Auseinandersetzung mit Jacobs «Entgegnung» im wesentlichen wie folgt zusammengefaßt werden:

Auf die zeitgenössischen Zürcher Chronisten, von denen vor allem Zwinglis Freund Johann Stumpf zuverlässig über die Institution des Geheimen Rates berichtete<sup>10</sup>, geht Jacob nicht ein. Er begnügt sich vielmehr damit, den Zürcher Großratsbeschluß vom 20. November 1524 über den Geheimen Rat eingeengt, aus dem Zusammenhang der anderen einschlägigen Quellen herausgenommen und daher zum Teil nachweislich irrig

Staatsarchiv Zürich), soll aber nach Auskunft des Verfassers noch 1971 zugänglich werden. – Diese sieben Autoren stellen keineswegs «die» einschlägige «Zürcher Forschung seit Mitte der sechziger Jahre» (Jacob, Entgegnung, S. 234f.) dar, und selbst diese sieben Verfasser kamen betreffend Geheimen Rat zum Teil zu recht unterschiedlichen Ergebnissen, siehe unten, bes. Anm. 25, 27, 44, 57 und 63.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ekkehart Fabian, Zwingli und der Geheime Rat 1523–1531, in: Gottesreich und Menschenreich, Ernst Staehelin zum 80. Geburtstag, hg. von Max Geiger, Basel/Stuttgart 1969, S. 149–195 (zitiert: Fabian, Zwingli).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Jacob, Entgegnung, S. 244.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Walter Jacob, Politische Führungsschicht und Reformation, Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528, in: Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte, hg. von Fritz Büsser und Leonhard von Muralt, Bd. 1, Zürich 1970 (Photodruck, veränderte Fassung der maschinenschriftlichen Phil.-I-Dissertation von 1968 mit anderer Seitenzählung) (zitiert: Jacob, Führungsschicht).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Jacob, Führungsschicht, S. 2, 17ff. und 23.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Jacob, Entgegnung, S. 243.

<sup>8</sup> Erheblich ist allenfalls Jacobs Versuch, dadurch vom Problem des Geheimen Rates abzulenken, daß er das Schwergewicht auf Zwinglis «Beziehungen zu den führenden Politikern» und damit auf die 67 anderen Hauptverordneten (siehe Jacob, Führungsschicht, S. 84f.) verschiebt (siehe Jacob, Entgegnung, S. 244) – aber auch das ist kein Argument gegen die Institution des Geheimen Rates!

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Fabian, Zwingli, bes. S. 165ff., 175ff. und 184f.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Fabian, Zwingli, S. 157 ff., bes. S. 160 ff.; Stumpf berichtete über die Einsetzung des Geheimen Rates im Sommer 1523, der erst nach Zwinglis Tode abgeschafft wurde, also über eine Institution, die länger als acht Jahre existierte, siehe Fabian, Zwingli, S. 162. Vgl. auch unten Anm. 27.

zu interpretieren<sup>11</sup> sowie seine Auffassung vom Wesen «des Geheimen Rates» zu «präzisieren<sup>12</sup>». Dabei beschränkt er sich auch darauf, die von Fabian in erster Linie als Belege für die Existenz des Geheimen Rates ge-

<sup>12</sup> Jacob, Entgegnung, S. 237f.: «Zur Vermeidung einer falschen Vorstellung sollten die Begriffe (Geheimer Rat) oder (Heimlicher Rat) nur im direkten Zusammenhang mit der Sache verwendet werden, zu deren Erledigung er sich konstituierte - die hier und im folgenden vorgeschlagene Regelung deckt sich nicht durchweg mit dem uneinheitlichen Sprachgebrauch der Zwingli-Zeit, steht aber nie im Gegensatz zu diesem und könnte die Verständigung heute sehr erleichtern -, also beispielsweise: der Heimliche Rat für die Burgrechtsverhandlungen mit Konstanz, oder ähnlich. » - Wie irreführend dieser Vorschlag ist, kann man sehon daran zeigen, daß es in diesem Sinne «den» Geheimen Rat mit festem Mitgliederbestand etwa für die Verhandlungen über die Abtei St. Gallen nie gegeben hat; denn in kaum einer anderen schweren, großen Sache wurden bisher in einem so knappen Zeitraum (vom 28.1.1529 bis 10.12.1530) so häufig wechselnde und so viele Verordnete nachgewiesen, nämlich 22, siehe Kurt Spillmann, Zwingli und die zürcherische Politik gegenüber der Abtei St. Gallen, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, XLIV, St. Gallen 1965 (zitiert: Spillmann, Abtei), S. 45-67. - Weder die Begrenzung auf eine bestimmte Sache (der Beschluß von 1524 kennt eine solche Begrenzung nicht, siehe unten Anm. 18) noch auf eine bestimmte Personengruppe auf Grund einer öffentlichen Verordnung durch Kleinen oder Großen Rat ad hoc (auch diese Begrenzung kennt der Beschluß von 1524 nicht, siehe unten Anm. 18) führen zum wahren Verständnis des Geheimen Rates bzw. der Geheimen Räte. Da Jacobs genannter Ansatz in jenem Beschluß von 1524 nicht begründet ist, sind auch seine diversen Definitionsversuche, die auf diesem irrigen Ansatz beruhen (siehe Jacob, Entgegnung, S. 237f.), als irreführend abzulehnen. - Vielmehr unterscheiden Zwingli selbst und der Chronist Hans Edlibach zwischen Kleinem bzw. Großem Rat einerseits und Geheimem Rat bzw. zwischen «öffentlichen» und «heimlichen» Räten und damit zwischen zwei verschiedenen Institutionen, siehe unten Anm. 77-84. Oder lehnt Jacob etwa auch «den» Kleinen Rat als Institution ab, weil seine Kompetenzen auch begrenzt sind? Schon dieser Vergleich (auch wenn er in mancher Hinsicht problematisch ist) dürfte zeigen, daß man mit der Begrenzung der Kompetenzen keineswegs die Existenz einer Institution bestreiten kann.

<sup>11</sup> Jacob, Entgegnung, S. 236ff.; irrig ist dabei vor allem die durch nichts bewiesene Interpretationsbehauptung: «... obschon durch den Beschluß von 1524 die Bildung einer auf diese Weise (festen) und beinahe (allmächtigen) Institution zwar theoretisch ermöglicht, aber sicher nicht eigentlich vorgesehen und beabsichtigt war. Vorgesehen war lediglich eine zeitweilige, an eine bestimmte (schwär, gros) Sache geknüpfte Existenz eines Geheimen Rates, nicht aber (der) Geheime Rat schlechthin; wer von (dem) Geheimen Rat spricht, erfaßt den wirklichen Sachverhalt nicht richtig und, was noch mehr ins Gewicht fällt, stiftet Verwirrung, weil die ältere Zwingli-Literatur, gestützt auf die Chronisten, diesen Begriff durch Verallgemeinerung zu sehr belastet hat. Er ist mit der Vorstellung eines eigentlichen, außerordentlichen Machtmittels für Zwingli verknüpft, was durchaus nicht zutrifft », siehe Jacob, Entgegnung, S. 236f. – Wegen der Chronisten vgl. oben Anm. 10 und unten Anm. 22, 26–28 und 81. – Vgl. auch unten Anm. 21–25. – Was wirklich in jenem Beschluß von 1524 vorgesehen war, vgl. unten Anm. 18–20.

nannten Quellen in Pensionen- und Bündnissachen nur im Hinblick auf ihre begrenzten Kompetenzen – die von Fabian gar nicht bestritten, sondern zum Beispiel für Todesurteile und Bündnisabschlüsse ausdrücklich festgestellt worden waren 13 – zu interpretieren und allein auf Grund jener gar nicht strittig gewesenen Kompetenzbegrenzung und des ebenfalls bekannt gewesenen häufigeren Wechsels der außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Rates 14 die Existenz dieser Institution völlig abzulehnen.

Aber nicht allein Jacobs Interpretation des Zürcher Großratsbeschlusses über den Geheimen Rat von Ende 1524<sup>11</sup>, sondern auch seine Motive und Ergebnisse der Deutung des «Siebenerausschusses» vom Herbst 1526 im Pensionenprozeß gegen Grebel und andere<sup>15</sup> widersprechen dem Quellenbefund. Es ist zwar richtig, daß Jacob übereinstimmend mit Fabian jenen Ausschuß von 1526 auf die Großratskompetenz vom 20. November 1524 zurückführte, es dürfte daher aber folgerichtig sein, wenn Fabian dann jenen Siebenerausschuß als den damaligen Geheimen Rat bezeichnete<sup>16</sup>. Wenn Jacob auf Grund seiner im voraus festgelegten «Präzisierung» seiner Auffassung vom Wesen «des Geheimen Rates<sup>12</sup>» den Siebenerausschuß von 1526 nur als zeitweiligen Geheimen Rat für eine bestimmte Sache bezeichnete<sup>17</sup>, so kann er sich für diese Behauptung keineswegs auf den oft genannten Großratsbeschluß von Ende 1524 berufen. Denn die darin enthaltene großrätliche Kompetenzerteilung für Bürgermeister, Oberstzunftmeister und von diesen heimlich Verordnete enthielt keine Begrenzung auf einzelne «schwere Sachen» und keine Befristung

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Fabian, Zwingli, S. 167, bes. Anm. 83, und S. 192f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Jacob, Entgegnung, S. 243, Anm. 34, führt als Argument gegen eine solche Institution an: «Gegen das Fortexistieren (des) Geheimen Rates nach 1526, das Fabian mit seinem Beispiel nahelegen möchte, spricht vielleicht noch zusätzlich die Tatsache, daß der seinerzeit dem Siebnerausschuß (von 1526) angehörende Thomas Sprüngli diesmal [1528] nicht verordnet wurde, obschon die Möglichkeit dazu bestanden hätte; Sprüngli saß noch immer im Kleinen Rat und war allein 1528 17mal Verordneter von Räten und Burgern.» - Auch hier zeigt Jacob, daß er die von Fabian, Zwingli, S. 169ff. nachgewiesene Struktur des Geheimen Rates nicht verstanden hat; denn danach gab es als ständige Geheime Räte nur die Bürgermeister und Oberstzunftmeister, zu denen Sprüngli niemals gehörte; vielmehr war Sprüngli 1526 - und übrigens auch nach 1528 wiederholt - nur außerordentliches Mitglied des Geheimen Rates, also keineswegs immer dabei, sondern nur von Fall zu Fall auf Grund einer «heimlichen» Verordnung durch jene fünf bis sechs ordentlichen Geheimen Räte, nicht etwa durch Kleinen oder Großen Rat. Also auch durch jenes Beispiel des außerordentlichen Geheimen Rates Sprüngli kann Jacob die Institution des Geheimen Rates nicht bestreiten.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Fabian, Zwingli, S. 165 ff. und 176 ff.; Jacob, Entgegnung, S. 239 f. und 242.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Jacob, Führungsschicht, S. 17ff., und Fabian, Zwingli, S. 165ff.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Jacob, Entgegnung, S. 239.

auf bestimmte Zeiten, sondern stellte eine generelle, sachlich und zeitlich unbegrenzte Handlungsvollmacht dar, jederzeit in «schwer, groß Sachen» heimlicherweise zu handeln¹8. Jacob hat keinen einzigen Beweis etwa dafür erbracht, daß dieser unbefristete Großratsbeschluß über die Institution des Geheimen Rates vor dem 9. Dezember 1531, dem Tage seiner praktischen Aufhebung nach Zwinglis Tode¹9, ausdrücklich widerrufen worden wäre²0.

Das Motiv für Jacobs verkürzende Interpretationen liegt nicht etwa allein in einer irrigen Quellenauslegung, sondern wohl vor allem in seinem Vorsatz, «den Begriff (Geheimer Rat) oder (Heimlicher Rat)» zu vermeiden, «um nicht jene alten Vorstellungen zu wecken<sup>21</sup>», also deshalb, «weil die ältere Zwingli-Literatur, gestützt auf die Chronisten, diesen Begriff durch Verallgemeinerung zu sehr belastet» habe<sup>22</sup>, man sich aber davor «hüten müsse», auf «einen (allmächtigen) und ständigen Geheimen

<sup>18</sup> Staatsarchiv Zürich, B VI 249, Bl. 141a [20.11.1524]: «... Deßglich ist gwalt gegeben hern burgermeister Walder und minen herrn, den obristen meistern, wenn je zue ziten schwär, gros sachen vorhanden syent, das sy darin heimlicher wyß zum besten handlen und söllint und mugint ouch, wenn sy es guot dunckt und die sach inen zuo gros und schwär sin welte, vier, funf oder mer miner herrn der räten irem gfallen nach zuo inen nämen, die mitsambt inen alles das furnämint, rattschlagint, bruchint, thuegint oder handlint, so gemeiner statt und dero lantschafft loblich, nutzlich und erlich sin mag »; Druck mit Kommentar bei Ekkehart Fabian, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, in: Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Nr. 33, 1971, S. 133f. (zitiert: Fabian, Geheime Räte).

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Fabian, Zwingli, S. 193f., bes. Anm. 182.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Jacob bringt nicht nur keinen einzigen Beleg für eine Aufhebung des Großratsbeschlusses vom 20.11.1524 (siehe oben Anm. 18) zu Zwinglis Lebzeiten, sondern geht insofern selbst von der Annahme seiner Gültigkeit bis 1531 aus, als er von einem «Gremium» von «heimlich Verordneten» oder «heimlich verordneten Räten» spricht, «das in der betreffenden Angelegenheit auf Grund des Ratsbeschlusses vom 20. November 1524 wirkte und nicht auf Grund einer unmittelbaren, direkten Verordnung durch Räte und Burger», siehe Jacob, Entgegnung, S. 237. – Auch der Umstand, daß vor allem im Winter 1528/29 wiederholt Großratsbeschlüsse über den Geheimen Rat gefaßt wurden, kann keineswegs bedeuten, daß diese deshalb erfolgten, weil jener Grundsatzbeschluß von Ende 1524 nicht mehr galt. Man kann also die Institution des Geheimen Rates nicht dadurch bezweifeln, daß die Einsetzungsbeschlüsse von 1523/24 über den Geheimen Rat später in veränderten Fassungen wiederholt wurden. Eben wegen jener Änderungen, welche vor allem Schritt für Schritt die Zuwahlkompetenz der Bürgermeister und Oberstzunftmeister erweiterten (ursprünglich konnten nur Kleinräte beigezogen werden, zuletzt sogar ausdrücklich «Geistliche», also auch Zwingli!) und damit die Position der fünf bis sechs ständigen Geheimen Räte verstärkten, wurden sie ausdrücklich wiederholt und nicht etwa aufgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Jacob, Entgegnung, S. 239.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Jacob, Entgegnung, S. 237.

Rat » zu schließen <sup>23</sup>. Wenn jener Begriff früher zu sehr ausgeweitet wurde, so wäre es sachdienlich, unrichtige Verallgemeinerungen mit Quellenbelegen und guten Gründen angemessen zu differenzieren. Aber jenen von Zwingli und seinen Zeitgenossen ausdrücklich gebrauchten Begriff <sup>24</sup> nur deshalb überhaupt zu vermeiden, weil frühere Forscher ihn im Sinne eines «allmächtigen » Geheimen Rates überbewertet haben mochten, zeigt einmal mehr, daß Jacob die Existenz jener nachweislichen Institution <sup>25</sup> mit

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Jacob, Entgegnung, S. 241.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. oben Anm. 10 und unten Anm. 76-84.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Fabian, Zwingli, bes. S. 169ff.; René Hauswirth, Bürgermeister, Obristmeister und heimliche Räte unter dem Einfluß der Reformation Zwinglis 1523/24-1531, in: Fabian, Geheime Räte, S. 82-84; siehe auch Fabian, Geheime Räte, S. 116-131. -Martin Haas, Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Zürich 1965 (zitiert: Haas, Kappelerkrieg), S. 125 ff., bes. S. 128, bringt ein schönes Beispiel für die Institution des Geheimen Rates, wenn die Ratsverordneten vom 19.5.1529 für den nächsten Tag zu Aarau, Ochsner, Schwyzer, Jakob Werdmüller, Ulrich Funk und Zwingli, einen zweiten Ratschlag ausarbeiteten, für den sie «keinen Auftrag von den Burgern erhalten», sondern «ihn von sich aus verfaßt» hatten. «Da sie nicht wagten, ihn den Zweihundert [d.h. dem Großen Rat] vorzulesen, hatten sie die Herren Walder, Binder, Kambli und Rudolf Stoll zu sich berufen und beschlossen », diesen Sonderratschlag nach Aarau mitzunehmen und erst nach Beendigung dieser Tagung ihn dem Großen Rat zur Kenntnis zu geben, in Aarau sollte aber nur dieser zweite Ratschlag «Geltung haben». Bürgermeister Walder und die Oberstzunftmeister Ochsner, Binder und Kambli [sowie alt Obristmeister und Pannerherr Schwytzer, Säckelmeister Werdmüller, Kleinrat Rudolf Stoll, Großrat Ulrich Funk und Zwingli] waren nach Haas als die damals Eingeweihten «das Gremium, das gemäß den Satzungen heimlich zum Wohle der Stadt handeln durfte » (a.a.O. S. 128). Freilich bezog Haas das damals nur auf die ältere Institution «Bürgermeister und Oberstzunftmeister», deren begrenzte Kompetenzen er vorher abgedruckt hatte (siehe a.a.O. S. 18, Anm. 42). Diese ältere Institution besaß aber keine Zuwahlkompetenz und durfte nur im Notstandsfalle unter sich beraten und handeln und hatte dann alles gleich dem Großen Rat zur weiteren Behandlung vorzulegen. Jene Institution bestand auch nur aus beiden Bürgermeistern und den drei regierenden Oberstzunftmeistern, also aus den Fünf. Im Jahre 1529 waren aber nur Kambli, Thumysen und Ochsner regierende Obristmeister, Binder hingegen bloß stillstehender (siehe unten S. 352, Tabelle, 1529). Binder hätte daher als damaliger Stillstehender kraft jener älteren Kompetenz ebensowenig dabeisein dürfen wie die genannten drei anderen Kleinräte, der Großrat Funk und Zwingli. Es handelte sich vielmehr hier um den damaligen Geheimen Rat auf Grund der Kompetenzen von 1523/24 in jener erweiterten Fassung von Anfang 1529 betreffend Beizug von «Geistlichen» wie Zwingli. Die Institution des Geheimen Rates bestand damals also aus Bürgermeister und Obristmeistern (schon Ende 1528 war der stillstehende dabei, siehe Fabian, Geheime Räte, S. 122) und von diesen heimlich verordneten Räten als fünf außerordentlichen Mitgliedern: drei Kleinräte, ein Großrat und ein Geistlicher, also noch im zahlenmäßigen Rahmen von 1524, der «vier, fünf oder mehr » vorsah. Von diesen waren damals nur Obristmeister Ochsner, die beiden Kleinräte Schwyzer und Werdmüller, der Großrat Funk und Zwingli zugleich öffentlich Verordnete des Großen Rates, sozusagen die sichtbare Spitze des

der heute unbestrittenen Begrenztheit ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen verwechselte, um durch seine den Gegebenheiten nicht entsprechenden Begriffsumbildungsversuche seine Forschungshypothese von der Nichtexistenz des Geheimen Rates der Zwingli-Zeit zu halten. Auch wenn die Kompetenzen des Geheimen Rates begrenzt waren, so ist doch glaubwürdig bezeugt, daß es eine weitergehende Verfassungswirklichkeit gab <sup>26</sup>.

Auch hält Jacobs Annahme, daß die vier zeitgenössischen Zürcher Chronisten Edlibach, Sprüngli, Bullinger und Stumpf die Grundlage für spätere, falsche Verallgemeinerungen geliefert hätten, einer Nachprüfung nicht stand<sup>27</sup>. Vielmehr wurde bereits vorher Punkt für Punkt aus den Quellen nachgewiesen, daß vor allem die ausführlichen Angaben von Zwinglis Freund Johannes Stumpf, Schwiegersohn der Zürcher Chronisten Heinrich Brennwald und Gerold Edlibach, über die Entstehung, Kompetenz, personelle Struktur und Abschaffung des «Heimlichen Rates» der Zwingli-Zeit im wesentlichen stimmen<sup>28</sup>.

Aus der Kompetenz der Bürgermeister und Oberstzunftmeister zur Sicherung von Stadt und Landschaft Zürich im Geschworenen Brief vom

Eisberges, der unterhalb des Wasserspiegels von der unsichtbaren Mehrheit des damaligen Geheimen Rates (Bürgermeister, andere Obristmeister und Kleinrat Stoll) getragen wurde. Vgl. auch unten Anm. 51, bes. Staatsarchiv Zürich, A 229, 1, Nr. 174/175.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Fabian, Zwingli, S. 157; siehe auch unten Anm. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Jacob, Entgegnung, S. 237. – Fabian, Zwingli, S. 162f., faßte seine genaueren Untersuchungen über die vier zeitgenössischen Zürcher Chronisten Edlibach, Sprüngli, Bullinger und Stumpf (siehe a.a.O. S. 157 ff.) wie folgt zusammen: «daß alle vier gemeinsam die Existenz eines Geheimen Rates wenigstens während der Zeit der beiden Kappelerkriege (1529 bis 1531) bekunden, dessen Kompetenz sich vor allem auf Kriegssachen erstreckte. Edlibach und Stumpf erwähnen zwar in diesem Zusammenhang Zwingli nicht, aber Sprüngli berichtet, der Reformator sei dei schweren Sachen) dem Geheimen Rate beigeordnet worden; Bullinger bezeugt, Zwingli sei nicht ohne große Mühen vom Kleinen Rat in den Geheimen Rat genommen worden, doch ohne besondere Ergebnisse, da man seine Ratschläge kaum befolgt habe. Nach Edlibach habe der Geheime Rat seine Kompetenzen erheblich überschritten ... Allein Stumpf berichtet klar über die Ursachen der Einsetzung eines Geheimen Rates im Jahre 1523, der erst im Winter 1531/32 wieder abgeschafft worden sei. Hauptursache sei der verräterische Versand von (heimlichen ratschlegen) aus der Anfangszeit evangelischer Predigt (1521) durch untreue Mitglieder des Großen Rates nach auswärts; die Verräter seien teils hingerichtet, teils seien sie außer Landes geflohen.» Keiner der vier Chronisten hat also, wie Jacob, a.a.O. S. 237, irrig und ohne Belege behauptete, die Grundlage für jene ältere Zwingli-Literatur geliefert, die den Begriff des «Geheimen Rates» zu sehr verallgemeinert und als «außerordentliches Machtmittel für Zwingli» unzutreffenderweise überbewertet habe. - Vgl. jedoch auch Haas, Kappelerkrieg, S. 21: «Die große Rolle, die Zwingli dem Heimlichen Rat zumaß, ist damit deutlich geworden.»

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Fabian, Zwingli, S. 160ff.

20. Januar 1498<sup>29</sup>, der trotz der Revisionsversuche (besonders seit 1516–1518) in der Reformationszeit noch gültigen Zürcher Verfassung, entstand spätestens um 1523/24 die Notstandsbehörde «Bürgermeister und Oberstzunftmeister<sup>30</sup>». Sie besaß bei bedrohlicher Lage die Vollmacht für Vorberatungen und Sofortmaßnahmen zur Wahrung der Staatssicherheit; alle etwa notwendigen weiteren Anordnungen fielen jedoch in die Zuständigkeit des Großen Rates.

Diese Notstandsbehörde erhielt am 8. August 1523 die unbefristete Vollmacht, zur Bekämpfung der Reisläufer und Pensionennehmer, die zu den schärfsten Gegnern Zwinglis und seiner Anhänger im Großen Rat gehörten<sup>31</sup>, «zum stillesten», das heißt heimlicherweise, zu handeln und dabei gegebenenfalls etliche sachverständige Räte beizuziehen. Diese Vollmacht wurde am 27. August 1523 bestätigt und auf alle der Stadt und ihrer Obrigkeit nützliche und notwendige Sachen erweitert, verbunden mit einer Schutzzusage des Großen Rates für Bürgermeister und Oberstzunftmeister<sup>32</sup>.

Aus Sorge vor einem Überfall von seiten der Fünf Orte der Innerschweiz faßte der Große Rat von Zürich unter dem ehemaligen Oberstzunftmeister und neuen Baptistalratsbürgermeister Walder am 20. November 1524 den oben skizzierten allgemeineren Beschluß über die Kompetenzen und die personelle Struktur des Geheimen Rates: Bürgermeister und Oberstzunftmeister erhielten die unbefristete Vollmacht, ohne jede weitere Bindung an den Großen Rat jederzeit in schweren, großen Sachen heimlicherweise zu handeln und nach ihrem Gutdünken bei zu großen und schweren Sachen vier, fünf oder mehr Kleinräte beizuziehen<sup>33</sup>.

Diese unbefristete Institution wurde erst am 9. Dezember 1531 bzw. am 3. Februar 1532 aufgehoben<sup>34</sup>. – Etwas angeblich Nichtexistentes kann man nicht ausdrücklich abschaffen. – In der Zwischenzeit wurden die Kompetenzen des Geheimen Rates mehrfach in etwas veränderten Fassungen ausdrücklich bestätigt, jedoch zu Lebzeiten Zwinglis niemals aufgehoben<sup>35</sup>. Der Geheime Rat war also vom 8. August 1523 bzw. 20. November 1524 bis zum 9. Dezember 1531 bzw. 3. Februar 1532 eine

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Fabian, Geheime Räte, S. 26ff.

<sup>30</sup> Fabian, Geheime Räte, S. 30f.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Georg Gerig, Reisläufer und Pensionenherren in Zürich 1519–1532, Ein Beitrag zur Kenntnis der Kräfte, welche der Reformation widerstrebten, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, NF 12, Zürich 1947.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Fabian, Geheime Räte, S. 132.

<sup>33</sup> Fabian, Geheime Räte, S. 133f.; siehe auch oben Anm. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Fabian, Zwingli, S. 193f.

<sup>35</sup> Fabian, Geheime Räte, S. 134f., 141ff.

feste Institution bezüglich seiner Kompetenzen in heimlichen Sachen und im Hinblick auf den Personenkreis seiner ordentlichen Mitglieder, der allein aus den beiden Bürgermeistern und anfänglich nur den drei regierenden (spätestens seit 1528 auch dem stillstehenden) Oberstzunftmeistern bestand, das heißt aus Zwinglis «heimlichen Sechs» von 1529³6. Die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder schwankte jedoch – dem Wesen dieses Begriffes durchaus entsprechend – häufig und selbst zur gleichen Sache auch innert weniger Tage öfters. Der Kreis der außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Rates wurde wiederholt erweitert, bestand er 1523/24 nur aus Kleinräten, so konnten seit 1526 auch Großräte, seit 1528 auch einfache Gemeindeglieder und seit 1529 auch Geistliche expressis verbis von Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern in heimlichen Sachen «heimlich» verordnet werden³7.

Schon die fünf bzw. sechs ständigen Geheimen Räte der Jahre 1523 bis 1531 und die nachmaligen «Bürgermeister und Oberstzunftmeister» der Notstandsbehörde bis zum Jahre 1547 $^{38}$  lassen sich personell nicht immer ohne Fragezeichen ermitteln, wie der nachstehende Versuch in den Zusammenstellungen auf den Seiten 352/353 zeigt.

Wesentlicher Aufgabenbereich des Geheimen Rates der Zwingli-Zeit war nicht allein das – gewiß sehr wichtige – Nachrichtenwesen<sup>39</sup>, sondern vor allem die heimliche Vorberatung und Verhandlungsführung in schweren Sachen der Innen- und Außenpolitik, besonders der Reformationsbündnispolitik, ohne Wissen des Großen Rates<sup>40</sup>. Zur Kompetenz der Bürgermeister und Oberstzunftmeister gehörte «das mit großer Wahrscheinlichkeit nachzuweisende Recht, die Verordneten zu nominieren<sup>41</sup>», also nicht allein die von Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern heimlich Verordneten in heimlichen Sachen, sondern auch die von Kleinem

 $<sup>^{36}</sup>$  Vgl. unten S. 352, Ständige Geheime Räte 1523–1531; siehe auch oben Anm. 20 und unten Anm. 63.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. Fabian, Geheime Räte, S. 132ff., 141ff.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Diese Namenliste wurde aus verschiedenen Gründen bis zum Jahre 1547 hier abgedruckt: 1. Eine solche Namenliste (ohne Bürgermeister) wurde bereits in Zwingliana, Bd. XII, Heft 8, 1967, Nr. 2, S. 598–599 (siehe unten Anm. 42), mit vielen nachweislichen Fehlern und Irrtümern gebracht, so daß schon längst eine Richtigstellung erforderlich war, zumal jene fehlerhafte Liste bereits kritiklos in andere Arbeiten übernommen wurde. 2. Im Jahre 1547 erhielten Bürgermeister und Oberstzunftmeister die Kompetenz der Leitung eines Geheimdienstes wieder, siehe Fabian, Zwingli, S. 174. 3. Benötigt die Aufstellung der Obristmeisterlisten nach 1547 – wegen der bedeutend besseren Quellengrundlage – längst nicht so viele Fragezeichen, siehe Fabian, Geheime Räte, S. 245ff.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Haas, Kappelerkrieg, S. 21f.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Fabian, Zwingli, S. 169ff. und 191ff.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Jacob, Führungsschicht, S. 2; Jacob, Entgegnung, S. 243.

## Ständige Geheime Räte $1523–1531^{42}$

	3. Oberstzunftmeister	2. Oberstzunftmeister	1. Oberstzunftmeister	Stillstehender Oberstzunftmeister	Natalrats- Bürgermeister	Baptistalrats- Bürgermeister
1523	Ochsner	Binder	Walder	Berger (4)	Schmid	M. Röist
1524	Thumysen (1)	Ochsner (5)	Binder (3)	Walder (2) bis Juni	Schmid† M. Röist†	$\mathbf{Walder}$
1525	Kambli (1)	Thumysen (1)	Ochsner (1)	Binder (9)	D. Röist	Walder
1526	Bleuler (1?)? Binder seit Jun	Kambli (2)	Thumysen (2)	Ochsner (7)	D. Röist	Walder
1527	Ochsner (1)? Huber seit Juni	Binder (6)	Kambli (1)	Thumysen (2)	D. Röist	Walder
1528	Thumysen?	Huber? Ochsner?	Binder	Kambli (3)	D. Röist	Walder
1529	Kambli	Thumysen	Ochsner	Binder (2)	D. Röist	Walder
1530	Binder	Kambli	Thumysen (1)	Ochsner (8)	D. Röist	$\mathbf{Walder}$
1531	Ochsner	Binder	Kambli (6)	Thumysen (4) †	D. Röist	Walder

## $Not standsbeh\"{o}rde ~ «B\"{u}rgermeister~und~Oberstzunftmeister»~1532–1547^{43}$

		ū		•		
	3. Oberstzunftmeister	2. Oberstzunftmeister	1. Oberstzunftmeister	Stillstehender Oberstzunftmeister	Natalrats- Bürgermeister	Baptistalrats- Bürgermeister
1532	Haab	Ochsner	Binder (9)	[Kambli (21)]	D. Röist	Walder
1533	Leemann (1)	Haab (1)	Ochsner	[Binder (3)]	D. Röist	$\mathbf{Walder}$
1534	Binder (6)	Leemann	Haab (17)	[Ochsner]	D. Röist	$\mathbf{Walder}$
1535	(Ochsner	(Binder?)	Leemann (3)	[Haab (1)]	D. Röist	Walder
	† nach 4.8.,	Ochsner?†	(Stolz seit Juni	?)		
	Kolb?)	Kolb?	,	•		
	Geßner?					
1536	Kilchrad	Haab (1)	(Binder ?)	[Leemann ?]	D. Röist	Walder
	bis Juni ?		U. Stoll?	[Stolz?]		
	Thumysen seit 25.6.?		Kolb?			
1537	Meyer bis 4.4.?	Thumysen	Haab (7)	[U. Stoll?]	D. Röist	Walder
	Kambli seit Jur	ni ?		[Kolb ?]		
1538	Müller	Kambli (1)	Thumysen	[Haab (1) bis Juni]	D. Röist	Walder
1539	Geßner ?	Müller	Kambli (1)	[Thumysen (1)]	D. Röist	Walder
	$\mathbf{Meyer} ?$					
1540	$\mathbf{\underline{M}eyer?}$	Geßner	Müller (2)	[Kambli]	D. Röist	Walder
	$\mathbf{Bur}$ ?	bis Juni?				
		Haab seit Juni				
1541	${f Thumysen}$	$\mathbf{Bur}$	Haab	[Müller]	D. Röist	$\mathbf{Walder}$
1542	Kambli ?	${f Thumysen}$	Pur (2)	[Haab (1)	D. Röist	${f Haab}$
	Breitinger?			bis Juni]		
				[Geßner seit Jun	-	
1543	Müller (1)	Breitinger	Thumysen (9)	[Bur (2)	D. Röist	$\mathbf{Haab}$
		bis April?		$\dagger  ext{ Dezember}$		
		Kambli (1)				

1544	Sproß	Müller (1?)	Kambli (1) Kumber seit Ju	[Thumysen]	D. Röist	Haab
$1545 \\ 1546$	Thumysen (3) Kumber	Sproß (8) Thumysen (1)	Müller Sproß (12)	[Kumber?] [Müller (1)]	Lavater Lavater	Haab Haab
1547	bis April ? Zeller ? Wegmann	Müller (11)	Thumysen (15)	[Sproß]	Lavater	Haab

oder Großem Rat oder einer sonstigen «offiziellen Behörde» Verordneten $^{44}$ .

Hier interessieren jedoch vor allem die (von 1523 bis 1531) heimlich verordneten Kleinräte<sup>45</sup> oder (seit 1526) die anderen<sup>46</sup>, also die außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Rates <sup>47</sup>. Diese sind freilich personell deshalb so schwer zu erfassen, weil in der Regel entsprechende Wahllisten mit Namen und Daten nicht überliefert sind <sup>48</sup>. Bei einer Untersuchung des Pensionenprozesses vom Herbst 1526 gegen Grebel und andere wurde nachgewiesen <sup>49</sup>, wie schwierig es ist, die von den ständigen Geheimen Räten heimlich Verordneten personell festzustellen, die auf Grund jener Kompetenzen von 1523/24 eben keiner Bestätigung durch die Ratsgremien bedurften und daher in der Regel im Ratsbuch nicht genannt wurden <sup>50</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Fabian, Zwingli, S. 172. – Die hinter den Namen in Klammern beigefügten Zahlen geben die Anzahl der bisher gefundenen Statthalterbelege für das betreffende Jahr an. Vgl. auch Fabian, Geheime Räte, S. 151, und René Hauswirth, Die Zürcher Obristmeister ... 1518–1547, in: Zwingliana, Bd. XII, Heft 8, 1967, Nr. 2, S. 598f. (vgl. jedoch oben Anm. 38).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Fabian, Geheime Räte, S. 151 und 234–246; auch wenn damals der stillstehende Oberstzunftmeister nicht zu den Fünf, beiden Bürgermeistern und den drei regierenden Obristmeistern, gehörte, so wurde er hier trotzdem in eckigen Klammern beigefügt, zumal er auch in dieser Zeit – 1532 noch sehr häufig, später seltener – als Bürgermeisterstatthalter nachzuweisen ist. Vgl. auch oben Anm. 42.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Jacob, Führungsschicht, S. 12; Haas, Kappelerkrieg, S. 31, meinte, «daß die Heimlichen zwar keine ständige Behörde, aber mit den Ratsverordneten identisch waren»; Jacob, Führungsschicht, S. 23, schränkte diese generelle Identifizierung aller Verordneten mit «Heimlichen» auf «vorberatende Verordnete» ein.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Vgl. oben Anm. 18.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> 1526 wurden auch Großräte beigezogen, siehe Fabian, Zwingli, S. 177; in den Wehrordnungen von 1525/26 konnte die Notregierung auch dort nicht näher bestimmte «andere» beiziehen, siehe a.a.O. S. 182; der «Geistliche» Zwingli wurde spätestens 1527 beigezogen, siehe a.a.O. S. 182 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Fabian, Zwingli, S. 182ff.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Fabian, Zwingli, S. 176; vgl. auch unten Anm. 50.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Fabian, Zwingli, S. 176ff.

<sup>50</sup> Die in den damaligen Ratsbüchern genannten Verordnetennamen bezogen sich in der Regel auf Verordnungen durch Kleinen oder Großen Rat. Ein fortlaufendes

Es gibt jedoch vor allem drei Möglichkeiten, die Ermittlung dieser Namen zu versuchen: 1. Wenn auf vorberatenen Gutachten oder Ratschlägen in «schweren Sachen» am Anfang oder Ende Namen der Anwesenden bzw. der Mitverfasser überliefert sind, die in den Ratsbüchern nicht kurz vorher oder gleichzeitig als vom Kleinen oder Großen Rat in solchen Sachen öffentlich Verordnete eingetragen sind 1. 2. Wenn man – angesichts der engen personellen Verflechtung von «heimlich» und «öffentlich» Verordneten in «schweren Sachen» – den wohl wichtigsten Zuständigkeitsbereich des Geheimen Rates untersuchte, das heißt die

Protokoll des damaligen Geheimen Rates mit den Namen aller von Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern «heimlich» Verordneten wurde nicht gefunden; wenn es vorhanden war, wird es bei der Aufhebung dieser Institution im Winter 1531/32 vernichtet worden sein, zumal sich die Auseinandersetzungen über die Schuld auch der Geheimen Räte an den Niederlagen vom Herbst 1531 noch längere Zeit hinzog.

<sup>51</sup> Fabian, Zwingli, S. 183, Anm. 147; die dort vorbehaltenen Einzelvergleiche der zitierten Namenlisten auf vorberatenen Gutachten mit den betreffenden Ratsbucheintragungen wurden inzwischen durchgeführt und damit die damalige Hypothese im wesentlichen verifiziert; jedoch die a.a.O. zitierten Namenlisten aus dem Staatsarchiv Zürich, A 229, 1, Nr. 150 (19./20.5.1529), A 229, 2, Nr. 158 (23.10.1529) und A 230, 1, Nr. 18 und Nr. 107, sind gleichzeitig bzw. kurz vorher auch als Namenlisten von «öffentlich» vom Kleinen bzw. Großen Rat Verordneten im Ratsbuch nachzuweisen; dabei handelte es sich also vermutlich nicht um damalige «heimlich» Verordnete von Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern. Hingegen dürfte es sich um solche «heimlich» Verordneten gehandelt haben in A 229, 1, Nr. 102 (20.3.1529): 2 Bgm, 4 OM, Zwingli; Nr. 174/175 (um 11.6.1529): zunächst als «öffentlich» Verordnete: OM Ochsner, Schwytzer, J. Werdmüller, Funk, Zwingli - mit dem Nachtrag: «Diser anschlag ist ouch uff datum der instruction [d.h. 25.5.1529] durch die herren verordneten [d.h. die obigen fünf] beradtschlaget, aber naherwärdts, als der verhört, in bysin und mit wissen herren Walders, M. Bynders, M. Cammlis und M. Rudolf Stollen im besten und umb merer heymligkeyt wegen angesehen, den nit wyther [dem Großen Rat] ze offnen untz [bis] man von Arow ab dem tag kommen und was unserer eydtgnossen und cristen [lichen] mit [burgern] von Bernn bodten deßhalb besynndt, verständigt werden möcht»; der Geheime Rat bestand damals also aus den genannten zusammen neun Personen: Bgm, 3 OM, 3 Kleinräte, Großrat Funk und Zwingli; A 229, 2, Nr. 244 (10.12.1530): Bgm Royst, 3 OM OchBner, Thumysen u. Cammli; Schwytzer, Zuingli; Nr. 246 (10./17.12.1530): dieselben 6 Personen entwarfen am 10.12. einen Brief an Luzern, der mit Datum 17.12.1530 als Großratsbrief abging; Nr. 174 (Anf. Jan. 1530): Bgm Walder, 4 OM, Zwingli, Schwitzer; Nr. 186 (vor 17.1.1530): 3 OM O., B., Th., Schwitzer, Zwingli, Hptm Fryg, sekelmeister Werdmüller; A 160, 1, Nr. 98 (18.5.1531): Bgm Walder, 2 OM, Th. u. C., Urs Hab, U. Funck, U. Zuingli; A 230, 1, Nr. 73 (9.5.1531): 2 Bgm, 3 OM O., Th., C., Schwytzer, H. Edlibach, U. Hab, U. Funck, H. Zuingli; Nr. 84 (um 15.5.1531): 2 Bgm, keine OM, Schwytzer, Lavater; Nr. 91 (20.5.1531): Bgm Walder, 4 OM, Edlibach, U. Hab, U. Funck, H. Zuingli; Nr. 128 (5.6.1531): 2 Bgm, 3 OM O., Th., C., U. Hab, U. Fungk, H. Zuingli; Nr. 133 (7.6.1531): 2 Bgm, 3 OM O., Th., C., U. Hab, U. Fungk, H. Zuingli, her von Kyburg (Lavater); A 230, 2, Nr. 8 (2.9.1531): 4 OM, H. Zuingli. - Vgl. auch unten Anm. 53 und oben Anm. 25.

«öffentlich» Verordneten zur Vorberatung der Außenpolitik und besonders der Politik der Reformationsbündnisse («christlichen Burgrechte»)<sup>52</sup>. 3. Wenn man die häufigeren Mitverordneten Zwinglis in den vom Kleinen oder Großen Rat «öffentlich» verordneten Kommissionen ermittelte, da der Reformator besonders bei schwierigeren Sachen in solche Kommisionen berufen wurde<sup>53</sup>.

Dabei ergaben sich zwei Personengruppen: Die eine setzte sich aus Ratsmitgliedern zusammen, die in der Regel bloß in der Zeit vor dem Abschluß des ersten Zürcher «christlichen Burgrechts» (mit Konstanz) Ende 1527 außerordentliche Mitglieder des Geheimen Rates gewesen sein können, weil sie entweder bis dahin starben oder sich aus gesundheitlichen, politischen, konfessionellen oder anderen Gründen aus der Politik zurückzogen oder verdrängt wurden.

Zu dieser «Anfangsgruppe» gehörten etwa zwanzig Politiker: der Constaffelherr bis 1524 und alt Säckelmeister Gerold Edlibach, der Schultheiß und 1526 bis 1528 Constaffelherr Hans Effinger, die Ratsherren der Constaffel und Gebrüder Felix und Jacob Grebel, der Constaffelherr Felix Schwend, der Saffranzunftmeister Nikolaus Setzstab, der Saffrangroßrat und Buchdrucker Hans Hager, der alt Bürgermeister, Meisenratsherr und 1524 bis 1527 Säckelmeister Matthias Wyss, der alt Säckelmeister und Meisenratsherr Hans Keller, der Ratsherr freier Wahl (Meisen) Heinrich Rubli, der Meisengroßrat und Tuchhändler Hans Schneeberger, der Meisengroßrat bis 1526 Hans Stapfer, der Schmidengroßrat und Glockengießer Peter III. Füeβli, der alt Oberstzunftmeister und Weggenratsherr Hans Berger, der Gerwegroßrat Hans d. Ä. Kambli, der Schneidernzunftmeister von 1524 bis 1525 und dann Steiner Amtmann Konrad Luchsinger, der Schiffleutenzunftmeister Heinrich Wolff, der Kämbelratsherr von 1521 bis 1525 Hartmann Schwerzenbach und der Waaggroßrat, von 1525 bis 1527 Ratsherr Stephan Zeller<sup>54</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Fabian, Zwingli, S. 179; Fabian, Geheime Räte, S. 161 ff., bes. S. 128 f.

<sup>Jacob, Führungsschicht, S. 91–100: Zwingli-Kommissionen bis 15.7.1528; für 1529–1531 vgl. Staatsarchiv Zürich, B VI 250, Bl. 265a, 297a, 303b, 313b, 333a, 347b (1529); B VI 232, Bl. 63a, 69a, 81b; B VI 252, Bl. 6b (1530); B VI 252, Bl. 92a, 94 (1531); A 17, 1 (7.8.1530); A 55, 1 (6.9.1530); A 207, 1, Nr. 78; A 212, 1 Nr. 65 (24.11.1530); A 229–230 siehe oben Anm. 51; A 244, 2 (3. u. 24.11.1529, 5.12.1529, April, 28.10. u. 10.12.1530); A 246, 1 (5.10.1530); A 255, 1 (14.11.1530); A 333, 1, Nr. 208, 254; A 341, 1, Nr. 40; A 347, 1; A 365, 1; B VIII 1, 275–279; B VIII 2, 225–231; B VIII 9, Bl. 310; vorbehalten bleibt noch eine Nachprüfung dessen, ob alle vorgenannten Zwingli-Kommissionen nur vom Kleinen oder Großen Rat «öffentlich» verordnet wurden oder ob nicht auch einige «heimliche» Verordnungen dabei waren. Vgl. auch Spillmann, Abtei, S. 53ff., und Franz Straub, Zürich und die Bewährung des ersten Landfriedens (Herbst 1529 bis Herbst 1530), Photodruck, Zürich 1970 (zitiert: Straub, Bewährung), S. 234 ff.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Für die Anfangszeit des Geheimen Rates dürfte vor allem der Personenkreis zweier Großratskommissionen vom 5.7.1524 in Frage kommen: 1. die *Reformationskommission* für die Zürcher Landschaft: a. OM H. Berger, a. OM H. Span, C. Escher, N. Setzstab, H. Usteri, P. Füßli, H. Stapfer und Lavater; 2. die *Notstandsberatungs*-

Zur «Hauptgruppe», die also vorwiegend zwischen 1527 und 1531 als außerordentliche Mitglieder des Geheimen Rates in Frage kamen, gehörten etwa dreißig Personen des Kleinen oder Großen Rates, deren Namen im folgenden ebenfalls nach Constaffel und Zünften geordnet zusammengefaßt werden<sup>55</sup>:

Constaffel	Achtzehner und Tuchhändler Conrad Escher (63)
	Ratsherr und Säckelmeister Hans Edlibach (37)

Constaffelherr Jörg Göldli (34)

Achtzehner Hans Escher, genannt Klotz (25)

Saffran Zunft- und Säckelmeister, Landvogt Jacob Werdmüller (59)

Großrat, seit 1531 Zunftmeister, 1532 Obristmeister Hans Haab (16)

Meisen Ratsherr und Rebmann Thomas Sprüngli († 1531/32) (74)

Großrat und seit 1531 Ratsherr Ulrich Funk († 11.10.1531) (67)

Zunftmeister Joß von Kuonsen († 11.10.1531) (39)

Großrat, seit 1526 Ratsherr und Goldschmied Ulrich Trinkler (31)

Großrat und seit 1529/30 Ratsherr Kaspar Nasal (1)

Großrat und Wirt zum «Roten Haus» Wilhelm Thöni († 11.10.1531)

alt Oberstzunftmeister, Ratsherr und Pannerherr Hans Schwytzer

(† 11.10.1531) (35)

Weggen Großrat und Schultheiß Hans Usteri (59)

Großrat und seit 1532 Ratsherr Heinrich Werdmüller (45) alt Oberstzunftmeister und Zunftmeister Heinrich Span (39) Zunftmeister (1527/28 Obristmeister?) Heinrich Huber († bald nach

26.5.1530) (19)

Großrat, 1529 bis 1533 Ratsherr und Säckelmeister Jörg Berger (14) Großrat und 1530 bis 1531 Ratsherr Urs Haab († 11.10.1531) Großrat und seit 1529 Ratsherr Hans Wegmann († 24.10.1531) (54)

Gerwe Großrat und seit 1529 Ratsherr Hans Wegmann († 24.10.1531) (54 Großrat und Landvogt zu Kyburg Hans Rudolf Lavater (35)

Widder Zunftmeister und Landvogt Hans Jäckli (35)

Schuhmachern Großrat Konrad Gull (68)

alt Oberstzunftmeister und Großrat Felix Wingarter (63)

alt Zunftmeister und seit 1526 Großrat und Schultheiß Thomas

Meyer († 11.10.1531) (13)

Zimmerleuten Ratsherr und Goldschmied Rudolf Stoll (50)

Schmiden

kommission: F. Grebel, H. Hager, U. Kambli, K. Luchsinger, H. Huber, P. Füßli (einziger in beiden Kommissionen zugleich!), C. Gul, H. Wolff, H. Schwertzenbach, Bleicher (Bleuler?)? – die regierenden OM Ochsner und Binder aus 2. kamen als ao. Geheime Räte nicht in Frage –, vgl. Fabian, Geheime Räte, S. 132f. – Vgl. auch die Verfassungskommission vom 25.4.1524: Jacob Grebel, OM R. Binder, a. OM Berger, C. Escher, H. Werdmüller, H. R. Lavater, siehe Staatsarchiv Zürich, B VI 249, Bl. 102a, und die Bündniskommission vom 26.6.1525: J. Grebel, Th. Sprüngli, H. Keller, G. Edlibach, H. Werdmüller, H. Kambli d. Ä., siehe Staatsarchiv Zürich, B VI 249, Bl. 150a, sowie Zwinglis «elf Beste », siehe Fabian, Zwingli, S. 176f.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Vgl. vor allem oben Anm. 51 bis 53; die in runden Klammern beigefügten Zahlen nennen die Anzahl der öffentlichen Verordnungen der betreffenden Person bis 1528 nach Jacob, Führungsschicht, S. 84ff.

Zunftmeister und Küfer Ulrich Stoll (10)

Schneidern Zunftmeister Peter Meyer (32)

Großrat und seit 1529 Ratsherr Hans Balthasar Keller

Schiffleuten Ratsherr und seit 25.11.1528 St. Galler Stiftshauptmann Jacob Frey

(† 24.10.1531) (20)

Kämbel Zunftmeister und Kleinhändler Nikolaus Brunner (10)

Waag Zunftmeister (1526 Obristmeister?) und Tuchhändler Hans Bleuler

(96)

Die Mehrheit der genannten zweiunddreißig Klein- oder Großräte dieser «Hauptgruppe» galt als Anhänger Zwinglis. Zwar evangelisch, aber zeitweilig persönliche Gegner des Reformators waren anfänglich Peter Meyer und um 1529 Hans  $Edlibach^{56}$ . Der Übergang zwischen beiden Kandidatengruppen war natürlich fließend, ein Teil der «Hauptgruppe» kam bereits seit 1523/24 als Kandidaten in Frage.

Unter den «öffentlich» Verordneten hat Walter Jacob zweiundzwanzig Geistliche bis 1528 nachgewiesen, von denen Zwingli, Dr. Engelhardt und Leo Jud, also die damaligen drei Zürcher Stadtpfarrer, sowie Propst Heinrich Brennwald von Embrach zu den «Hauptverordneten» und damit zur «engeren politischen Führungsschicht» gehörten. Vier weitere Geistliche, H.J. Ammann, J. Edlibach, H. Städeli und H. Tomann, bezeichnete schon Emil Egli als Ratsverordnete<sup>57</sup>. Später kam noch Johann Stumpf dazu. Ohne eine «öffentliche» Verordnung sondierte Zwinglis Freund Franz Zink, Kaplan zu Einsiedeln, seit 1529 reformierter Pfarrer in Zurzach, im Sommer 1527 im Auftrage des Geheimen Rates über ein Bündnis mit Straßburg<sup>58</sup>. Wenn auch nicht alle genannten achtundzwanzig Geistlichen jemals außerordentliche Mitglieder des Geheimen Rates gewesen sein dürften, so kann man doch die nachstehenden dreizehn Geistlichen als Kandidaten für «heimliche» Verordnungen durch Bürgermeister und Oberstzunftmeister bezeichnen<sup>59</sup>:

Großmünsterprediger Ulrich Zwingli († 11.10.1531) (27)

Fraumünsterpfarrer Dr. Heinrich Engelhardt (22)

St.-Peter-Pfarrer Leo Jud (genannt Leu bzw. Löw) (20)

Propst zu Embrach, Almosenobmann und Klosteramtmann Heinrich Brennwald (11) Abt zu Kappel Wolfgang Ruppeli genannt Joner († 11.10.1531) (7)

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Jacob, Führungsschicht, S. 145ff. und 219ff.

 $<sup>^{57}</sup>$  Jacob, Führungsschicht, S. 84f. und S. 107; Emil Egli, Actensammlung, Nr. 619 (15.1.1525) und Nr. 1556 (1.4.1529); wegen Stumpf: Staatsarchiv Zürich, B VI 252, Bl. 24b.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> René Hauswirth, Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli, in: Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, hg. von E. Fabian, Nr. 35, 1968, S. 88ff. (zitiert: Hauswirth, Landgraf).

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Die in runden Klammern beigefügten Zahlen geben die Anzahl der Verordnungen bis 1528 an, siehe Jacob, Führungsschicht, S. 84f. und S. 107.

Komtur zu Küsnacht Konrad Schmid († 11.10.1531) (6)

Großmünsterchorherr und Custos Heinrich Utinger (6)

Kaplan, später Pfarrer Franz Zink

Großmünsterkaplan und Spitalprediger Kaspar Großmann, genannt Megander~(1)

Professor für Altes Testament Konrad Pellikan (1)

Seiler, Großmünsterchorherr und Griechischprofessor Rudolf Collin (1)

Prior, seit 1527 Pfarrer zu Kappel Hans Peter Simmler (1)

Klosterlehrer zu Kappel, 1528 Pfarrer in Hausen, 1529–21.11.1531 Pfarrer in Bremgarten Heinrich Bullinger (1)

Die neunzehn Personen der «Anfangsgruppe», die zweiunddreißig Weltlichen der «Hauptgruppe» und die dreizehn Geistlichen ergaben einen Kreis von etwa fünfundsechzig Personen, aus dem vor allem die außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Rates zwischen 1523 und 1531 gewählt werden konnten 60. Von den ständigen Geheimen Räten (Bürgermeister und Oberstzunftmeister) wurden jedoch von Fall zu Fall jeweils bloß ein bis fünf, nur selten mehr, außerordentliche Heimliche gleichzeitig verordnet, und damit wurde der umfangmäßige Rahmen des vielgenannten Kompetenzbeschlusses vom 20. November 1524 in der Regel eingehalten 51.

Der häufigere Wechsel der zahlreichen Kandidaten für außerordentliche Geheime Räte, der einen Teil der neueren Forscher so irritiert hat, daß diese auch damit ihre Ablehnung der Institution zu begründen versuchten 1, dürfte einmal darauf zurückzuführen sein, für den Mobilmachungsfall wenigstens von jeder Zunft einen eingeweihten Kandidaten für die Notregierung jederzeit auf dem Rathaus verfügbar zu haben 2 und grundsätzlich möglichst alle Zünfte im Geheimen Rate angemessen zu berücksichtigen, wenn auch die Meisen, Weggen und Schuhmachern zwischen 1523 und 1531 offenkundig stärker vertreten waren als die anderen

 $<sup>^{60}</sup>$  Jacob, Führungsschicht, S. 84f., kommt auf fast die gleiche hohe Zahl (68) an «Hauptverordneten».

<sup>61</sup> Leonhard von Muralt, Zwinglis Reformation in der Eidgenossenschaft, in: Zwingliana, Bd. XIII, Heft 1, 1969, Nr. 1, S. 19ff., bes. S. 27: «Die bisherige Forschung hat mit Ausnahme von Oskar Farner die Zürcher Staatsverfassung als «Theokratie» bezeichnet, und zwar auf Grund der Mitarbeit Zwinglis in «dem Geheimen Rat». Einen solchen als feste Institution gab es aber nicht. Zur Vorberatung wichtiger Geschäfte setzte meistens der Große Rat... Bürgermeister und ... Oberstzunftmeister ein, die sich aber beliebig erweitern konnten. Da manchmal beide Bürgermeister und die vier Obristenmeister, also sechs Herren, tagten, glaubte die Forschung, diese sechs seien der Geheime Rat. Das engste Gremium wechselte aber sehon, dann auch die weiteren hinzugezogenen Verordneten; unter ihnen befand sich häufig, aber längst nicht immer, Zwingli.» – Vgl. Fabian, Geheime Räte, S. 61–131: Zur Forschungsgeschichte, verfassungsrechtlichen Kompetenz und personellen Struktur der Geheimen Räte in Zürich zur Zeit Zwinglis.

<sup>62</sup> Fabian, Zwingli, S. 182, und Fabian, Geheime Räte, S. 119f.

Zünfte. Zweitens dürfte aber durch jenen häufigeren Wechsel der außerordentlichen Mitglieder die besondere Bedeutung und Kontinuität der
ständigen Geheimen Räte (Bürgermeister und Oberstzunftmeister) noch
stärker nachweisbar sein. Zwinglis «heimliche sechs» vom Sommer 1529
waren und blieben das Zentrum des Geheimen Rates, das jedoch durch
diese breitgefächerte Praxis der Zuwahlkompetenz der steten Gefahr
einer Isolierung entgegenzuwirken versuchte<sup>63</sup>.

Die der Constaffel zugehörigen Stadtschreiber Dr. Wolfgang Mangolt und seit Anfang 1529 Werner Beyel wurden als Schriftführer des Geheimen Rates und für auswärtige Missionen beigezogen<sup>64</sup>; bei deren Abwesenheit führte auch Zwingli selber die Feder des Geheimen Rates<sup>65</sup>.

Außenpolitisches Hauptergebnis der Tätigkeit des Geheimen Rates war der von ihm vorbereitete Abschluß «christlicher Burgrechte» oder «Reformationsbündnisse» Zürichs mit Konstanz (Dezember 1527), Bern (Juni 1528), St. Gallen (November 1528), Biel (Januar 1529), Mülhausen (Februar 1529), Basel (März 1529) und Schaffhausen (Oktober 1529). Am 5. Januar 1530 folgte ein besonderes Burgrecht zwischen Zürich, Bern, Basel und Straßburg und am 18. November 1530 ein analoges Reformationsbündnis dieser Orte (jedoch ohne Bern) mit Hessen<sup>66</sup>. Dabei führte in der Regel der Geheime Rat die Verhandlungen von der ersten Sondierung bis zur Vorlage eines Bündnisvertragstextes; die Entscheidung über den formellen Abschluß der Bündnisse fiel jedoch nach wie vor in die Kompetenz des Großen Rates<sup>67</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Vgl. jedoch Hauswirth, Landgraf, S. 229–232, § 43. Die Isolierung des außenpolitischen Führungskreises in Zürich. – Wegen Zwinglis «heimlichen sechs» vgl. seinen Brief vom 14.7.1529 an Landgraf Philipp von Hessen, in: Z X, S. 207ff., Nr. 876; siehe auch oben Anm. 36.

<sup>&</sup>lt;sup>64</sup> Jacob, Führungsschicht, S. 84f., nennt in seiner verdienstlichen Liste von 64 weltlichen und 4 geistlichen «Hauptverordneten» den Stadtschreiber Dr. Mangolt an 36. Stelle mit 25 Verordnungen, meist durch den Großen Rat; eine analoge Untersuchung über Beyel fehlt bisher; Unterschreiber Burkhard Wirz (seit 1526) führte zeitweilig auch die Feder der «Heimlichen».

<sup>&</sup>lt;sup>65</sup> Vgl. u.a. die drei Briefe des Geheimen Rates von Zwinglis Hand von 1529/30, siehe unten Anm. 82~84.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> Ekkehart Fabian, Quellen zur Geschichte der Reformationsbündnisse und der Konstanzer Reformationsprozesse 1529–1548, in: Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Nr. 34, 1967; Hauswirth, Landgraf; Jean-Paul Tardent, Niklaus Manuel als Staatsmann, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 51, 1967, S. 211ff.; Wilhelm Bender, Zwinglis Reformationsbündnisse, Zürich 1970, S. 161ff., bes. S. 164ff.; Fabian, Zwingli, S. 190ff.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> Fabian, Zwingli, S. 192f. und S. 179; Jacob, Entgegnung, S. 241f.; das a.a.O. S. 242, Anm. 29, aus dem Zusammenhang gesonderte Zitat aus Fabian, Zwingli, S. 174, mit dem Jacob den Eindruck erweckt, als ob Fabian die Sondervollmachten des Geheimen Rates auf Kosten der Bündnisabschlußkompetenz des Großen Rates

Aber nicht allein das System der Zürcher Reformationsbündnisse, sondern auch die Institution des Geheimen Rates überlebte den Reformator, der schon ihre Entstehung 1523/24 beeinflußt hatte<sup>68</sup>, bloß um wenige Wochen. Kaum war Zwingli am 11. Oktober 1531 bei Kappel gefallen, da sicherte der Große Rat von Zürich auf entsprechende Anträge seiner unzufriedenen Landbevölkerung am Zürichsee vom 28. November bereits am 9. Dezember 1531 ausdrücklich zu, daß «dann wir ... der heimlichen raeten<sup>69</sup>... abstan und die pfaffen sich der welltlichen sachen weder in statt noch land gantz und gar nützit beladen, sonder das gottswort züchtigklich und christenlich, darzue sy geordnet sind, verkünden<sup>70</sup>»! Damit war in Zürich im Winter 1531/32 die Institution des Geheimen Rates der Zwingli-Zeit ausdrücklich abgeschafft worden<sup>71</sup>.

Welche Rolle spielte nun Zwingli als «heimlich» Verordneter von Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern? Als «öffentlich» Verordneter des Kleinen bzw. Großen Rates läßt sich der Reformator von 1523 bis 1531 wenigstens vierzigmal nachweisen<sup>72</sup>. Viel schwieriger ist es, Zwinglis Wirksamkeit als «heimlich» Verordneter des Geheimen Rates im einzelnen festzustellen. Auf Grund der Kompetenzen der ordentlichen Mitglieder des Geheimen Rates konnte der Reformator zwar noch nicht 1523/24, aber spätestens seit 1526/27 als «heimlich» Verordneter außerordentliches Mitglied des Geheimen Rates werden<sup>73</sup>. Das schloß jedoch

übertrieben habe, ist unvollständig und insofern irreführend, als Fabian, a.a.O. S. 174, ausdrücklich die «wesentliche Kompetenz der Geheimen Räte der Zwingli-Zeit... [auf] die heimliche Vorberatung insbesondere von Bündnissen ohne Wissen wenigstens des «gemeinen raths» begrenzte; es handelte sich also a.a.O. um eine generelle, sachlich und zeitlich unbegrenzte Handlungsvollmacht für den Geheimen Rat, in großen, schweren Sachen «heimlicher» Weise zu handeln und damit keineswegs die Kompetenz des Großen Rates, über Abschlüsse von Bündnissen mit auswärtigen Mächten zu entscheiden, etwa zu beschneiden. Vgl. auch Fabian, Zwingli, S. 170f. und oben Anm. 18.

<sup>68</sup> Fabian, Zwingli, S. 163ff.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> Auszeichnung vom Herausgeber.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Fabian, Zwingli, S. 193f., bes. Anm. 182.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Erst im Jahre 1633, also fast genau ein Jahrhundert später, wurde in Zürich (nach vorherigen, befristeten Ansätzen) der Geheime Rat wieder eine ständige Einrichtung, die dann bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft (1798) in Kraft blieb, siehe Fabian, Geheime Räte. S. 17.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> Fabian, Zwingli, S. 181; die a.a.O. in Anm. 137 auf Grund der maschinenschriftlichen Erstfassung von Jacob, Führungsschicht, vermißten Einzelnachweise der 27 Verordnungen Zwinglis bis 1528, hat der Autor inzwischen in seiner veränderten und auch seitenmäßig anders bezifferten Photodruckfassung in dankenswerter Weise ausführlich nachgetragen, siehe Jacob, Führungsschicht (Photodruck), S. 91–100; siehe auch oben Anm. 53.

<sup>&</sup>lt;sup>73</sup> Fabian, Zwingli, S. 182.

eine vorgängige Verfassungswirklichkeit nicht aus, wonach Zwingli schon vorher, spätestens seit seiner Wahl in die Druckzensurkommission am 3. Januar 1523, von Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern auch «heimlich» beigezogen worden sein kann. Da die Wahl- oder sonstigen Namenlisten der außerordentlichen Geheimen Räte wie erwähnt nicht vollständig überliefert sind<sup>74</sup>, wird man die Zahl der «heimlichen» Verordnungen des Reformators nicht mehr genau feststellen können. Außerdem gab es wenigstens einen Fall, bei dem Zwingli nicht als außerordentliches Mitglied, sondern bloß als Auskunftsperson für Detailfragen, die vor einer Beschlußfassung die Sitzung verlassen mußte<sup>75</sup>, vom ständigen Geheimen Rat beigezogen wurde.

In diesem Zusammenhang bezeichnete der Reformator in einem Brief vom 29. Januar 1529 an Vadian jene Bürgermeister und Oberstzunftmeister Zürichs<sup>76</sup> als «ποοβουλευταί<sup>77</sup>», abgeleitet von «ποοβουλεύω», was in Athen vor allem bedeutete, vom Rat einen vorläufigen Beschluß fassen, der nachher vom Volke bestätigt werden mußte, bzw. vorberaten 78. Zwingli selbst unterschied davon die einfache Form «βουλευταί» (ohne die Vorsilbe «προ-») mit Ableitungen aus der antiken Literatur als Bezeichnung für alle Ratsherren<sup>79</sup>. Damit differenzierte der Reformator klar zwischen dem Rat (Kleinem bzw. Großem) und dem Geheimen Rat<sup>80</sup>. Auch sein Zürcher Zeitgenosse, der Chronist Hans Edlibach, unterschied ausdrücklich «heimliche» von «öffentlichen» Räten<sup>81</sup>. Diese Differenzierung galt für Zwingli auch dann, wenn der Reformator unter «προβουλευταί» nicht bloß Bürgermeister und Oberstzunftmeister, sondern auch die von diesen in heimlichen Sachen «heimlich» Verordneten, das heißt auch die außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Rates, verstand: Zwinglis am 12. Dezember 1529 eigenhändig niedergeschriebene Unterschriftsfor-

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Fabian, Zwingli, S. 176.

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Fabian, Zwingli, S. 184, bes. Anm. 148.

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Damals waren das die beiden Bürgermeister Röist und Walder sowie die drei regierenden Obristmeister Ochsner, Thumysen und Kambli sowie der stillstehende Obristmeister Binder, siehe oben S. 352, Tabelle der ständigen Geheimen Räte, 1529.

<sup>77</sup> Z X, S. 432ff.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Thesaurus Graecae Linguae ab H. Stephano constructus, Paris 1842–1847, Sp. 1664 f.; F. Passow, Handwörterbuch der griechischen Sprache, 5. Aufl., Leipzig 1852, 1. Abt., S. 1097. Vgl. auch A Greek-English Lexicon, by H.G. Lidell and R. Scott, Oxford 1953, S. 1472.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> Freundlicher Hinweis von Pfarrer Alfred Vögeli in Frauenfeld TG vom 12.7. 1969 auf den Zwingli-Brief vom 4.5.1528 an Ambrosius Blarer, Z IX, S. 451–467, bes. 455 f.

<sup>80</sup> Fabian, Zwingli, S. 186, Anm. 159.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Fabian, Zwingli, S. 157, Anm. 20.

mel «addicti consul et probuleutae<sup>82</sup>» übersetzte der Reformator selbst ebenso eigenhändig wenige Wochen später mit «burgermeister und verordnete heimliche<sup>83</sup>» und am 27. Mai 1530 mit «burgermeister und heimlichen rät<sup>84</sup>».

Mit den genannten drei Briefen von Zwinglis Hand sind drei Nummern aus der Korrespondenz des Zürcher Geheimen Rates zitiert, welche die Frage nach dem Anteil des Reformators an ihrer Abfassung aufwirft<sup>85</sup>. Eine erste Gesamtausgabe des Briefwechsels der Institution «Bürgermeister, Oberstzunftmeister und heimliche Räte» der Zwingli-Zeit fehlt bisher, auch wenn sehr viele Nummern bereits verstreut im Wortlaut, im Auszug oder im Regest (zum Teil unter falschen oder ungenauen Absender- bzw. Empfängerangaben) gedruckt vorliegen. Eine erste Übersicht von 257 Nummern enthält das «Vorläufige Verzeichnis der Korrespondenz des Geheimen Rates von Zürich zur Zeit Zwinglis 1527–1531» mit einem Nachtrag für die Zeit zwischen Zwinglis Tod (11. Oktober) und der Aufhebung dieser Institution (9. Dezember 1531)<sup>86</sup>. Ein alphabetisch geordnetes Briefregister (freilich nur bis zu Zwinglis Todestag) erschien anderen Ortes<sup>87</sup>. Eine Erstausgabe dieser Korrespondenz wäre sehon

<sup>82</sup> Fabian, Zwingli, S. 185, Anm. 157.

<sup>83</sup> Fabian, Zwingli, S. 185, Anm. 158.

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup> Fabian, Zwingli, S. 185f., Anm. 159.

<sup>85</sup> Fabian, Zwingli, S. 186–190; Jacob, Entgegnung, S. 237f., Anm. 15 spielt zwar auf den einen der oben in Anm. 82-84 zitierten drei von Zwinglis Hand geschriebenen Briefe des Geheimen Rates an, aber nur, um jenen Brief vom 27.5.1530 an Bern (siehe oben Anm. 84) als Beleg dafür anzuführen, daß die darin gebrauchte Unterschrift «burgermeister und heimlichen rät» nicht eine Institution, sondern bloß «Personen» bedeute; der Herausgeber dieses Briefes dachte dabei aber keineswegs an beliebige «Personen», sondern an ein «Gremium», das «Zwingli mit der Redaktion des Entwurfs beauftragt hatte. Eine entsprechende Notiz fand sich aber nicht in den Ratsbüchern und Akten ... Da die Burgermeister mit den Obristmeistern beauftragt waren, von außen eingehende Nachrichten zu bearbeiten, und da es sich hier um eine solche (kundschafft) handelt, könnte hier die Regel gelten, daß diese Herren in diesem Fall die heimlichen Räte oder Verordneten waren », siehe Leonhard von Muralt, Einleitung, in: Z VI/II, Nr. 161, S. 741 ff., bes. S. 745. - Dieser Herausgeber nähert sich also dem Gedanken einer Institution, auch wenn er das «Gremium» dort nicht expressis verbis auf die großrätlichen Einsetzungsbeschlüsse von 1523/24 oder spätere zurückführt, welche den Bürgermeistern und Obristmeistern, die Kompetenz verliehen, vier, fünf oder mehr Räte heimlich zu verordnen, um mit diesen «heimlicherweise» zu handeln. Außer den zwei Bürgermeistern und vier Oberstzunftmeistern konnten unter den «heimlichen räten» vom 27.5.1530 Zwingli, Schwytzer, J. Werdmüller und R. Stoll am ehesten verstanden werden; siehe Fabian, Geheime Räte, S. 103f.; siehe auch unten Anm. 89.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> Fabian, Geheime Räte, S. 167–175 und S. 494.

<sup>87</sup> Fabian, Zwingli, S. 187ff.

wegen ihrer allgemeinen Bedeutung wünschenswert. Notwendig wäre eine solche Edition schon bald, wenn Zwingli nicht allein jene drei Briefe seiner Hand, sondern auch zahlreiche weitere mitverfaßt haben sollte<sup>88</sup>. Auch wenn das noch einer besonderen Untersuchung bedarf, so kann schon auf Grund der vorstehenden Ausführungen angenommen werden, daß der Reformator die wichtigeren Briefe des Zürcher Geheimen Rates zwischen 1527 und 1531 bei ihrer Abfassung recht erheblich beeinflußt hat. Bei einer solchen Erstausgabe wären auch die vom Geheimen Rat unter Zwinglis nachweislicher Mitarbeit verfaßten Schreiben des Großen Rates zu berücksichtigen, wie das vom 10. bzw. 17. Dezember 1530 an Schultheiß und Rat von Luzern<sup>89</sup>.

Es bleibt also dabei: Es gab in Zürich vom 8. August 1523 bis zum 9. Dezember 1531 (bzw. 3. Februar 1532) nachweislich die unbefristete, verfassungsrechtliche Institution eines Geheimen Rates (meist «Burgermeister, Obristmeister und heimlich Verordnete » bzw. ... «und heimliche Räte» genannt) von fünf bis sechs ständigen oder ordentlichen Mitgliedern (zwei Bürgermeistern und drei oder vier Oberstzunftmeistern) und einer freilich von Fall zu Fall oft wechselnden Anzahl von ein bis fünf oder mehr «heimlich» verordneten außerordentlichen Mitgliedern, zu denen Zwingli spätestens seit 1526/27 bis zu seinem Lebensende vielfach selbst gehörte. Der Reformator hat sogar - im Zusammenhang mit seiner Bekämpfung der Reisläufer und Pensionenherren - wenigstens objektiv die Entstehung des Geheimen Rates in Zürich im Jahre 1523 erheblich mitverursacht. Die ursprüngliche Beschränkung seiner Kompetenz auf die Pensionenbekämpfung wurde schon im August 1523 durch eine allgemeinere Vollmacht aufgehoben. Im Großratsbeschluß vom 20. November 1524 wurden dem Geheimen Rat ausdrücklich alle «schweren, großen sachen» übertragen, die er in eigener Kompetenz «heimlicherweise» zu behandeln hatte ohne jede weitere Bindung an Entscheidungen oder Weisungen des Großen Rates, der jedoch seine damaligen Kompetenzen zum Beispiel bei Todesurteilen und Abschlüssen von Bündnisverträgen mit ausländischen Mächten durchaus beibehielt. Die wiederholte ausdrückliche Bestätigung des Geheimen Rates durch den Großen Rat nach

<sup>88</sup> Fabian, Zwingli, S. 189f.

<sup>89</sup> Staatsarchiv Zürich, A. 229, 2, Nr. 246: «Min herre Röyst, M. Ochßner, M. Thumysen, M. Cammli, M. Schwytzer, M. Huldrych Zuingli. Actum sambstags nach Nicolai Ao. etc. xvc xxxo [d.h. 10.12.1530]. » Der am 10.12.1530 von dem genannten Bürgermeister und den drei Oberstzunftmeistern sowie dem Pannerherrn Schwytzer und Zwingli vorberatene und verfaßte Brief datiert vom 17.12.1530 im Namen von «burgermeister, räth und burger der statt Zurich», d.h. des Großen Rates, an Schultheiß und Rat von Luzern.

1524 spricht keineswegs gegen den institutionellen Charakter des Geheimen Rates, da jede wiederholte Bestätigung anders gefaßt und dabei die Kompetenzen meist erweitert wurden. Es gibt keinen einzigen Beweis dafür, daß etwa der Einsetzungsbeschluß vom 20. November 1524 zu Lebzeiten Zwinglis so ausdrücklich aufgehoben wurde, wie nach seinem Tode die Institution der «heimlichen Räte». Die ständige Existenz der «Geheimen Räte» bzw. des «Geheimen Rates» (beide Begriffe wurden damals, zum Beispiel von Johannes Stumpf, synonym gebraucht) läßt sich von 1525 bis 1531 mehrfach belegen<sup>90</sup>, auch wenn seine außerordentlichen Mitglieder häufig wechselten und dadurch der vordergründige Eindruck entstehen konnte, ein solcher personeller Wechsel müsse dem Charakter einer Institution widersprechen. Aus den Jahren 1527 bis 1531 sind mehr als zweihundertfünfzig Korrespondenzen der Institution «Bürgermeister, Oberstzunftmeister und heimliche Räte» überliefert, die zu einem wesentlichen Teil von Zwingli mitverfaßt und daher auch an den Reformator (als heimlich Verordneten) mitadressiert sein dürften und die noch einer ersten Gesamtausgabe bedürfen. Die frühere Zürcher Forschung (zum Beispiel J.K. Bluntschli, Hundeshagen, Hermann Escher und Leonhard von Muralt) wird also im wesentlichen bestätigt, obgleich vor allem Martin Haas, Kurt Spillmann und Walter Jacob eine verdienstliche, notwendige Differenzierung, die freilich zum Teil in mancher Hinsicht zu weit ging, eingeleitet haben, die hier angemessen relativiert wurde.

<sup>90</sup> Fabian, Geheime Räte, S. 61 ff.; Jacobs einschlägige Einwände gegen Fabian, Zwingli, S. 164ff., 167ff., 171, 176ff. betreffend Grebel-Prozeß 1526, a.a.O. S. 173f. betreffend Waldshuter Bündnisprojekt von 1525, a.a.O. S. 192 betreffend Bündnisverhandlungen mit Konstanz Ende 1527 gehen an der Sache vorbei, da sie entgegen Jacobs Absicht keinen einzigen Beleg gegen die Existenz der Institution des Geheimen Rates, sondern allein dankenswerte Präzisierungen der begrenzten Kompetenzen dieser Institution enthalten (siehe Jacob, Entgegnung, S. 239ff.), die von Fabian, Zwingli, S. 169ff., nicht nur gar nicht bestritten, sondern z.B. bezüglich des Todesurteils gegen Grebel und des Abschlusses von Bündnissen ausdrücklich festgestellt war, daß diese nicht in die Kompetenz des Geheimen, sondern damals in die des Großen Rates fielen, siehe Fabian, Zwingli, S. 167 und S. 192f. - Insofern entbehrt auch der eingangs (siehe oben S. 343) am Ende des ersten Absatzes zitierte Satz Jacobs, daß die von Fabian «rehabilitierten Ergebnisse der früheren Forschung leider endgültig als überholt betrachtet werden müssen, da «der Geheime Rat schlechthin) nicht existierte», jeder quellenmäßigen Grundlage und jeder stichhaltigen Begründung. «Bürgermeister, Oberstzunftmeister und heimliche Räte» bildeten vielmehr vom 8.8.1523 bzw. 20.11.1524 bis 9.12.1531 eine Institution.

Dr. phil. Ekkehart Fabian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Basel, Lehenmattstraße 216, 4052 Basel